

Name der Gesellschaft:  
Oldenburger Versicherungs=Gesellschaft.

会社名：  
オルデンプルグ保険会社

認可年月日：  
1860.02.26.

業種：  
保険

掲載文献等：  
Beilage zu Nr.27 des Amtsblattes der Regierung zu Posen,  
Jg.1860, SS.1-16.; Beilage zu Nr.25 des Amtsblattes der Regierung  
zu Köln, Jg.1860, SS.165-178.; Amtsblatt der Regierung  
zu Aachen, Jg.1860, SS.146-156.; Außerordentliche Beilage  
zum Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg, Nr.25, Jg.1860, SS.1-16.

ファイル名：  
18600226OVG\_A.pdf

**Außerordentliche Beilage**  
**zum Amtsblatte**  
der  
**Königlichen Regierung zu Magdeburg.**  
**N<sup>o</sup>. 25.**

---

Magdeburg, den 23. Juni 1860.

---

**Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.**

**Concession**

zum Geschäftsbetriebe in den königlich Preussischen Staaten für  
die Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

Der in der Stadt Oldenburg unter der Firma: Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestehende Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den königlich Preussischen Staaten für Versicherungen

- a) von Mobilien,
- b) von solchen Immobilien, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist,

gegen den Schaden, der durch Feuer, Blitz oder Explosion verursacht wird, auf Grund des von der Großherzoglich Oldenburgischen Staats-Regierung unterm 5. October 1857 genehmigten Statuts und des unterm 31. December 1859 bestätigten Nachtrages zu demselben, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

- 1) Der zu jeder Zeit zulässige Widerruf der Concession bleibt lediglich der Erwägung der Preussischen Staats-Regierung vorbehalten, ohne daß es, falls von diesem Vorbehalte Gebrauch gemacht werden sollte, der Angabe von Gründen hierfür bedarf.
- 2) Jede Veränderung des gegenwärtig bestehenden Statuts muß bei Verlust der Concession hier angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von dem Minister des Innern genehmigt werden.
- 3) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, des Statuts und etwaiger Aenderungen desselben erfolgt in dem Umfange, wie es diesseits für nöthig erachtet wird, auf Kosten der Gesellschaft.
- 4) Die Gesellschaft hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten General-Bevoll-

Betrifft die Concession zum Geschäftsbetriebe in den königlich Preussischen Staaten für die Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft und das Statut derselben.

mächtigten zu begründen und von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen. Sie bleibt an die unterm 20. October 1859 abgegebene Erklärung gebunden, bei den Gerichten dieses Orts wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten als Beklagte Recht nehmen, und wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren mit Einschluß des Obmannes nur Preußische Unterthanen wählen zu wollen.

- 5) Derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung belegen, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz der Gesellschaft eine Bilanz der Preussischen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Für die Richtigkeit dieser Bilanz einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit, zu verpflichten.
- 6) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken wird mit der gegenwärtigen Concession nicht ertheilt; zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen landesherrlichen Erlaubniß.
- 7) Der Preussischen Staats-Regierung bleibt die Befugniß vorbehalten, für beständig oder für besondere Fälle, event. auf Kosten der Gesellschaft, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts zu bestellen, welcher berechtigt ist, nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenzuberufen und ihren Berathungen beizumohnen sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht zu nehmen. Berlin, den 26. Februar 1860. (L. S.)

Der Minister des Innern. (gez.) Graf von Schwerin.

\* \* \*

## Statut

### der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

**Direction.** Mitglieder: 1) Ober-Gerichts-Anwalt Justizrath Dr. Grostopff in Oldenburg. 2) Rathsherr C. Klävermann das. 3) Rathsherr F. W. A. Ritter das. Stellvertreter: 1) Kaufmann A. W. Menck in Barel. 2) Ober-Staatsanwalt Müder in Oldenburg. 3) Fabrikant Julius Schulze das.

**General-Bevollmächtigter:** Johanning.

**Directorial-Rath.** Mitglieder: 1) Gutsbesitzer G. Alhorn zu Jade. 2) Kaufmann H. Brauer zu Großfedderwarden. 3) Postmeister Büdeler zu Wehta. 4) Gutsbesitzer Chr. Bulling zu Schlüte. 5) Kaufmann D. Fimmen zu Hookfiel. 6) Bürgermeister Kanzelmeyer zu Elsfleth. 7) Gutsbesitzer U. Lübben zu Holzwarderwurf. Stellvertreter: 1) Kaufmann G. J. Ballin in Oldenburg. 2) Ober-Appellations-Gerichts-Rath Kammerherr von Beaulieu-Marcconay das. 3) Gemeinde-

vorsteher Freels zu Tade. 4) Stabsarzt Dr. Goldschmidt zu Oldenburg. 5) Kaufmann F. W. Hegeler das. 6) Secretair Lange das. 7) Amtseinnehmer Westhoff zu Cloppenburg.

Nachdem der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft die nachgesuchten Rechte einer juristischen Person auf Grund des sub A. hierneben angeschlossenen Statuts Höchstbewilligt sind, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oldenburg, den 5. October 1857.

Staatsministerium. Departement des Innern. von Berg.

### **I. Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.**

§. 1. Unter der Firma: „Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft“ hat sich eine Actien-Gesellschaft gegründet, zu dem Zwecke, gegen feste Prämien den Schaden zu versichern, der durch Feuer, Blitz oder Explosion verursacht wird. Ausgeschlossen bleibt indeß die Versicherung von Immobilien insoweit, als dadurch in den Wirkungskreis der Oldenburgischen Brandkasse und der Feverschen Brandversicherungs-Gesellschaft eingegriffen würde. Eine Ausdehnung des Versicherungs-Geschäfts auf Verluste anderer Art kann durch die General-Versammlung beschlossen werden.

§. 2. Die Annahme sowie die Ablehnung gesuchter Versicherungen steht in dem freien Belieben der Gesellschaft.

§. 3. Der Sitz der Gesellschaft ist in der Stadt Oldenburg.

§. 4. Die Dauer der Gesellschaft ist vorläufig auf fünfzig Jahre, vom Tage der Eröffnung des Geschäfts an, bestimmt. Eine Verlängerung oder frühere Auflösung der Gesellschaft kann nach §. 75. beschlossen werden.

### **II. Grund-Capital.**

§. 5. Das Grund-Capital der Gesellschaft besteht aus einer Million Thaler, vertheilt in 2000 Actien, jede zu Fünfhundert Thaler. Das Grund-Capital kann durch Beschluß der General-Versammlung erhöht werden.

### **III. Actien und Actionaire.**

§. 6. Die Actien werden nach dem unter A. anliegenden Formulare auf den Namen der Nehmer ausgestellt, von sämmtlichen Mitgliedern der Direction oder deren Stellvertretern unterzeichnet und von dem General-Bevollmächtigten contrasignirt. Ueber ihre Ertheilung entscheidet die Direction. Dieselbe ist zur Angabe von Gründen für die Verweigerung nachgesuchter Actien nicht verbunden. Auf den Namen von Handlungs-Firmen dürfen Actien nicht ausgestellt werden.

§. 7. Mehr als 50 Actien darf ein einzelner Actionair nicht besitzen.

§. 8. Mit jeder Actie werden für zehn Jahre Formulare zu Dividenden-Quittungen nach dem Schema sub B. ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres gegen Vorzeigung des mit auszugebenden Talons durch neue ersetzt werden.

§. 9. Auf jede Actie werden 100 (hundert) Thaler zur Bildung eines Gesellschaftsfonds eingeschossen, und zwar 50 (fünfzig) Thaler sofort bei Empfangnahme der Actien, die übrigen 50 (fünfzig) Thaler ganz oder theilweise, sobald die Direction solches für erforderlich hält.

§. 10. Die Actionaire haften der Gesellschaft für den Nominalbetrag ihrer Actien, nach Abzug der darauf geleisteten baaren Einzahlungen. Sie haben bei Em-

pfangnahme der Actien und Zahlung des ersten Einschusses (§. 9.) für jede Actie zwei Wechsel auszustellen, einen auf 50 (fünfzig) Thaler, den andern auf 400 (vierhundert) Thaler lautend, nach dem Formulare Anlage C. Hält die Direction es für erforderlich, daß über den Betrag der Einschüsse (§. 9.) hinaus Einzahlungen erfolgen (Nachschüsse), so kann sie solche Einzahlungen verfügen, jedoch nicht eher, als bis sich der Directorial-Rath gutachtlich darüber erklärt hat.

§. 11. Alle Einschüsse und Nachschüsse (§§. 9. 10.) sind stets über alle Actien gleichmäßig auszusprechen. Jeder Actionair ist verbunden, binnen 6 Wochen nach Aufforderung der Direction (mittels directer Zufertigung oder in den Gesellschaftsblättern die ausgeschriebenen Zahlungen an die Hauptkasse der Gesellschaft in Oldenburg baar und kostenfrei zu beschaffen, widrigenfalls zur Präsentation der Wechsel und bei fernerer Säumnis zur Wechselklage und Execution geschritten wird. Die Direction ist aber auch berechtigt, den säumigen Actionair seiner Rechte für verlustig zu erklären und seine Actien für seine Rechnung und Gefahr öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen, wobei derselbe für den etwaigen Ausfall der Gesellschaft aus dem Wechsel verhaftet bleibt. Die Entscheidung über den Zuschlag an den Meistbietenden steht der Direction zu. Jede Einzahlung ist auf dem betreffenden Wechsel zu bemerken. Außerdem wird dem Actionair eine Bescheinigung über dieselbe ausgehändigt. Die Direction ist verpflichtet, wenn sie die Einzahlung von Nachschüssen (§. 10. Abf. 3.) verfügt, gleichzeitig eine General-Versammlung zu berufen und derselben den Vermögenszustand der Gesellschaft darzulegen.

§. 12. Die Theilnahme der Actionaire an dem Vermögen der Gesellschaft, sowie am Gewinn und Verlust derselben, richtet sich nach der Zahl ihrer Actien. Ueber die durch die Annahme der Actien nach deren Nominalwerthe eingegangene Verpflichtung hinaus kann kein Actionair in Anspruch genommen werden.

§. 13. Das Eigenthum der Actien kann auf andere übertragen werden. Jedoch wird der zeitherige Inhaber nicht eher von seinen Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft befreit, und der neue Erwerber erlangt nicht eher die Rechte eines wirklichen Actionairs, als bis die Actie auf Letzteren überschrieben ist. Diese Ueberschreibung geschieht auf dem Actien-Documente selbst. Sie bedarf der Unterschrift der sämtlichen Mitglieder der Direction oder der Stellvertreter derselben und wird vom General-Bevollmächtigten contrasignirt. Auch für die Verweigerung der Uebertragung, welche ganz in dem Ermessen der Direction steht, ist diese Gründe anzugeben sie nicht verbunden.

§. 14. Der Ueberschreibung der Actie auf einen genehmigten Erwerber muß von Seiten desselben die Ausstellung der Wechsel für den noch nicht eingeforderten Theil des Betrags der Actie vorausgehen. Vom Augenblicke dieser Ueberschreibung an ist der bisherige Actionair von allen seinen Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft befreit, und es sind ihm die von ihm gezeichneten Wechsel zurückzugeben.

§. 15. Nach dem Tode eines Actionairs haben dessen Erben einen neuen dispositionsfähigen Actionair der Direction in Vorschlag zu bringen. Falls dies nicht binnen sechs Monaten geschieht, oder die Direction den Uebergang der Actie auf den Vorgeschlagenen nicht genehmigt, so ist dieselbe befugt, die Actie sofort für Rechnung und Gefahr der Erbmasse öffentlich meistbietend zu verkaufen. (§. 11.)

§. 16. Wenn ein Actionair zum Conkurs kommt, oder mit seinen Gläubigern

einen Accord trifft oder zu treffen sucht, oder wenn gegen den Inhaber einer Actie eine gerichtliche Verwaltung seines Vermögens angeordnet wird, so hat er oder seine Rechtsinhaber seine Zahlungsverbindlichkeiten gegen die Gesellschaft durch eine Baarzahlung gleichen Betrages, für welche ihm von der Gesellschaft billige Zinsen vergütet werden, zu ersetzen. Ein Gleiches tritt nach dem Ermessen der Direction ein, wenn der Actionair es Schulden halber auf Execution ankommen läßt. Wenn der Actionair diesem auf die erste Aufforderung der Direction in der von derselben gestellten Frist nicht nachkommt, so sind seine Actien für seine Rechnung öffentlich zu verkaufen. (§. 11.)

§. 17. Wenn ein Actionair seinen Wohnsitz außerhalb des Herzogthums verlegt, so hat er der Direction davon zeitig Anzeige zu machen. Geschieht dies nicht innerhalb dreier Monate und bringt er der Direction nicht innerhalb dieser Frist einen andern qualificirten Erwerber in Vorschlag, so steht derselben ebenfalls das Recht zu, zum öffentlichen Verkaufe der Actie zu schreiten. (§. 11.) Verbunden ist die Direction hierzu unbedingt dann, wenn der Actionair seinen Wohnsitz außerhalb der deutschen Bundesstaaten verlegt und in den ersten drei Monaten den obigen Vorschriften nicht nachkommt.

§. 18. Wird eine Actie gerichtlich zur Execution gezogen, oder ein Arrest auf dieselbe gelegt, so ist die Direction befugt, dieselbe sofort nach Maßgabe des §. 11. zu veräußern.

§. 19. Nach geschעהener Ueberschreibung einer Actie auf den genehmigten Erwerber wird dem abgehenden Actionair, beziehentlich seiner Erbschafts- oder Concurssmasse, der dazu gehörige Wechsel, sowie in Fällen des von Seiten der Direction geschעהenen Verkaufs, der etwaige Ueberschuß des Erlöses zurückgegeben, bezw. gerichtlich deponirt. Im Falle des §. 11. fällt jedoch der etwaige Ueberschuß der Gesellschaftscaffe zu. Wenn aber der Erlös aus einer verkauften Actie zur Deckung der von dem ausgeschiedenen Actionair unerfüllt gelassenen Verbindlichkeit nicht hinreicht, so ist die Direction befugt, den Wechsel zurückzubehalten, um ihn zur Erlangung des Fehlenden gegen den Aussteller zu gebrauchen.

§. 20. Der Gesellschaft steht auch, wenn sie an einen Interessenten Forderungen irgend einer Art hat, das Retentions- und Compensations-Recht sowohl an den Dividenden, als an den Actien und ihrem Werthe zu.

§. 21. Jede Verpfändung von Actien, welche ohne Genehmigung der Direction geschieht, ist ungültig.

§. 22. Falls die zum öffentlichen Verkauf kommenden Actien der Direction nicht zugestellt werden, so werden dieselben durch eine dreimalige Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern für annullirt erklärt und dem Käufer dafür neue Actien-Documente unter fortlaufenden Nummern ausgefertigt. Die für diese Actien bisher ausgestellten Wechsel werden dem Aussteller nicht eher zurückgegeben, als bis er die ihm gehörig gewesenen Actien zurückgeliefert hat und bleibt er der Gesellschaft bis dahin für allen aus der Nichtrücklieferung entstehenden Schaden aus diesen Wechseln verhaftet.

§. 23. Soweit es sich um die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Gesellschaft handelt, nimmt jeder Actionair seinen Gerichtsstand in der Stadt Oldenburg.

#### IV. Von der Direction.

§. 24. Die Leitung sämmtlicher Angelegenheiten der Gesellschaft steht einer, aus drei Mitgliedern bestehenden Direction zu, welche in Behinderungsfällen durch Stellvertreter ersetzt werden.

§. 25. Jedes Mitglied der Direction muß mindestens zehn Gesellschafts-Actien besitzen, welche als Cautio wegen seiner Amtsführung bei der Gesellschaft zu deponiren sind.

§. 26. Die Mitglieder der Direction müssen ihren Wohnsitz in der Stadt Oldenburg haben, und dürfen bei concurrirenden Versicherungs-Anstalten weder als Mitglieder, noch als Vertreter interessirt sein. Wer zum Conkurs kommt, fallirt, mit seinen Gläubigern einen Accord trifft oder als zahlungsunfähig zur Pfändung kommt, sowie derjenige, wider welchen eine gerichtliche Verwaltung seines Vermögens angeordnet wird, kann nicht Mitglied der Direction bleiben, und hat seine Theilnahme am Geschäft nach dem Verlangen der anderen Mitglieder der Direction sofort einzustellen.

§. 27. Die Wahl der Directions-Mitglieder und ihrer Stellvertreter geschieht durch die General-Versammlung mit absoluter Stimmenmehrheit. Wird diese nicht sofort erreicht, so ist über Diejenigen, welche Stimmen gehabt haben, unter Wegfall dessen, der die wenigsten Stimmen hatte, von Neuem abzustimmen. Damit ist so lange fortzufahren, bis die absolute Stimmenmehrheit vorhanden ist.

§. 28. Durch ein auf Grund der Wahl-Verhandlungen gerichtlich oder amtlich ausgestelltes Attest darüber, aus welchen Personen die Direction im laufenden Jahre zusammengesetzt ist, wird dieselbe, dritten Personen und Behörden gegenüber, legitimirt.

§. 29. Die Direction wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

§. 30. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit sämmtlicher drei Mitglieder oder ihrer Stellvertreter erforderlich, unter denen die Stimmenmehrheit entscheidet.

§. 31. Ein Mitglied der Direction ist mit der beständigen Controlle der Geschäftsführung des General-Bevollmächtigten zu beauftragen. Dasselbe wird in gemeinschaftlicher Sitzung der Direction und des Directorial-Raths in gemeinschaftlicher Abstimmung durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Directions-Mitgliedes.

§. 32. Die Amtsdauer der Directions-Mitglieder und ihrer Stellvertreter ist sechs Jahre. Alle zwei Jahre scheidet Einer mit seinem Stellvertreter aus.

§. 33. Jedes Mitglied der Direction ist berechtigt, nach dreimonatlicher Aufkündigung seine Stelle niederzulegen.

§. 34. Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes der Direction zur Erledigung, so kann dieselbe vorläufig durch eine, in gemeinschaftlicher Sitzung der Direction und des Directorial-Raths mit absoluter Stimmenmehrheit vorzunehmenden Wahl wieder besetzt werden. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der nächsten General-Versammlung. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Functionen seines Vorgängers aufgehört haben würde.

§. 35. Die General-Versammlung kann auf den schriftlichen Antrag einer

Anzahl von Actionairen, welche zusammen mindestens ein Viertel sämmtlicher Stimmen besitzen, einzelne Mitglieder der Direction ihrer Stelle entheben, jedoch nur durch eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der in der Versammlung vertretenen Stimmen.

§. 36. An den Versammlungen und Berathungen der Direction nimmt auf Verlangen der Direction der General-Bevollmächtigte Theil, und führt darin eine beratende Stimme.

§. 37. Die Versammlung der Direction geschieht auf Berufung durch den Vorsitzenden, welche auch dann geschehen muß, wenn dieselbe durch die übrigen beiden Mitglieder oder einen Beschluß des Directorial-Raths beantragt wird.

§. 38. Die Direction handelt für die Gesellschaft auch in allen den Fällen, wo es einer Special-Vollmacht bedürfen würde; sie ist namentlich berechtigt, für die Gesellschaft Immobilien anzukaufen und zu veräußern, Prozesse einzuleiten und alle zu deren Durchführung erforderlichen Handlungen ohne Ausnahme vorzunehmen, sich zu vergleichen, Mandatarien zu ernennen, die Einziehung und Anlegung von Geldern anzuordnen, die Rechnungs-Bilanz aufzustellen, die Reserven und Dividenden zu bestimmen, die Prämienätze und Unfall-Entschädigungen festzusetzen und die Beamten und Bevollmächtigten der Gesellschaft anzustellen und zu entlassen.

§. 39. Die Beschlüsse der Direction bedürfen der Zustimmung des Directorial-Raths, übrigens ohne daß es Dritten gegenüber einer desfälligen Bescheinigung bedarf, in folgenden Fällen: a) sofern es sich um eine Abweichung von der regelmäßigen Art einer Cautionsleistung oder einer Anlegung von Geldern handelt, b) wenn Grundstücke für die Gesellschaft erworben oder veräußert werden sollen, c) bei Feststellung der Vertrags-Bedingungen des General-Bevollmächtigten, d) bei der jährlichen Feststellung der vom Reingewinne zurückzubehaltenden Capital-Reserve.

§. 40. Für ihre Bemühungen bezieht die Direction eine Remuneration, welche in einer festen Summe oder in einem Antheil am Reingewinne bestehen kann. Ueber die Remuneration beschließt die General-Versammlung. Ueber die Vertheilung der Remuneration unter die Mitglieder der Direction wird in gemeinschaftlicher Sitzung der Direction und des Directorial-Raths in gemeinschaftlicher Abstimmung Beschluß gefaßt.

#### **W. Vom General-Bevollmächtigten**

§. 41. Zur Ausführung der Beschlüsse der Direction, zur Vertretung der Gesellschaft nach Außen, sowie zur administrativen Geschäftsführung überhaupt wird von der Direction ein General-Bevollmächtigter ernannt, der in der Stadt Osenburg seinen Wohnsitz hat. In Behinderungsfällen hat derselbe sich auf seine Gefahr vertreten zu lassen, doch steht es der Direction jedesmal frei, einen Special-Substituten für ihn zu bestellen.

§. 42. Der General-Bevollmächtigte ist in allen seinen Functionen an die ihm von der Direction zu ertheilende Instruction gebunden. In den Sitzungen der Direction hat er in allen Angelegenheiten der administrativen Geschäftsführung, soweit es von ihm verlangt wird, den Vortrag zu halten.

§. 43. Alle im Namen der Gesellschaft auszufüllenden Acten bedürfen, um für dieselbe verpflichtend zu sein, der Mitunterschrift eines Mitgliedes der Direction. Die Unterschrift Namens der Gesellschaft soll lauten:



§. 51. Der Directorial-Rath ist berechtigt, die Direction zu seinen Berathungen zuzuziehen und in den Fällen, wo statutenmäßig seine Zustimmung zu Beschlüssen der Direction erforderlich ist, oder er von der Direction zu seiner gutachtlichen Aeußerung aufgefordert wird, verpflichtet, seinen desfallsigen Beschluß beziehungsweise Gutachten baldmöglichst abzugeben, auch in den Fällen, wo er mit der Direction in gemeinschaftlicher Sitzung zu beschließen hat, den Einladungen der Direction Folge zu leisten.

§. 52. Insbesondere liegt dem Directorial-Rathe die Verpflichtung ob, die Revision der jährlich von der Direction abzulegenden Rechnung vorzunehmen und derselben nach schlüssiger Erledigung der etwaigen Anstände Decharge zu ertheilen. Behufs der Revision ist derselbe berechtigt, Rechnungsverständige auf Kosten der Gesellschaft zuzuziehen.

§. 53. Die Mitglieder des Directorial-Raths werden für baare Auslagen und etwaige Reisekosten in ihren Amtsverrichtungen entschädigt.

§. 54. Ein Mitglied des Directorial-Raths kann ganz wie ein Mitglied der Direction seines Amtes entlassen werden.

#### **VII. Von der General-Versammlung.**

§. 55. Alljährlich und zwar innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Rechnungsjahrs hat die Direction eine General-Versammlung der Actionaire zu berufen. Die erforderliche Bekanntmachung ist mindestens 14 Tage vorher in den Gesellschaftsblättern zu erlassen.

§. 56. Außerordentliche General-Versammlungen beruft die Direction, sobald es ihr erforderlich scheint. Sie ist dazu verpflichtet: a) sobald die Einziehung von Nachschüssen beschlossen wird, b) wenn der Directorial-Rath darauf anträgt, c) auf den schriftlichen Antrag von Actionairen, welche mindestens ein Viertel sämmtlicher Stimmen repräsentiren. Die Einladung zur außerordentlichen General-Versammlung ist ebenfalls mindestens 14 Tage vorher in den Gesellschaftsblättern zu erlassen und damit die Bekanntmachung der Veranlassung und der zu berathenden Gegenstände zu verbinden. Alle General-Versammlungen finden am Sitze der Gesellschaft statt. Die vorschriftsmäßig berufene General-Versammlung ist immer beschlußfähig.

§. 57. Der zeitige Vorsitzende des Directorial-Raths oder dessen Stellvertreter führt auch den Vorsitz in der General-Versammlung. In den ordentlichen General-Versammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt: 1) Bericht der Direction über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere, 2) Wahl der Mitglieder der Direction, sowie der Mitglieder des Directorial-Raths und ihrer Stellvertreter, 3) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge der Direction und über die Anträge einzelner Actionaire. Letztere ist die Direction nur dann zuzulassen verbunden, wenn ihr dieselben mindestens drei Wochen vor der ordentlichen General-Versammlung mitgetheilt worden. — In außerordentlichen General-Versammlungen finden Anträge von Actionairen, die mit dem ursprünglichen Zwecke der Berufung nicht im Zusammenhange stehen, überall nicht statt.

§. 58. Das Stimmrecht in den General-Versammlungen wird entweder in Person oder durch Bevollmächtigung eines andern persönlich erscheinenden Actionairs ausgeübt. Minderjährige und andere Bevormundete werden durch ihre Vormünder,

Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten, auch wenn diese nicht Actionaire sind. Mehr als 16 Stimmen dürfen, einschließlich der eigenen, in einer und derselben Person nicht vereinigt werden.

§. 59. In den General-Versammlungen entscheidet, soweit nicht durch dieses Statut ein Anderes bestimmt ist, die absolute Stimmenmehrheit und giebt bei Gleichheit der Stimmen die des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 60. Bei der Abstimmung hat der Inhaber von einer oder zwei Actien Eine Stimme, von drei bis vier Actien Zwei, von fünf bis acht Actien Drei, von neun bis zwölf Actien Vier, von dreizehn bis sechszehn Actien Fünf, von siebenzehn bis fünfundzwanzig Actien Sechs, von sechsundzwanzig bis sechsunddreißig Actien Sieben und von sechsunddreißig bis fünfzig Actien Acht Stimmen. Bei der Berechnung dieser Stimmen werden die eigenen Actien des Erschienenen sowie die Actien der einzelnen von ihm vertretenen Actionaire von einander gesondert.

§. 61. Die gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind auch für nicht erschienene und nicht vertretene Actionaire verbindlich.

§. 62. Die Protocolle der General-Versammlung sind in öffentlich glaubhafter Form aufzunehmen und dient eine beglaubigte Ausfertigung derselben für die darin Gewählten zur Legitimation.

#### **VIII. Von den Vermögens- und Rechnungs-Angelegenheiten.**

§. 63. Der baare Einschuß, sowie der Reserve-Fonds ist gegen gute hypothekarische Sicherheit oder in Oldenburgischen Staatspapieren anzulegen. Andere Arten von Anlegungen dürfen nur mit Zustimmung des Directorial-Raths geschehen.

§. 64. Die zweckmäßige Ausbarmachung der Prämienfelder, welche zur rechtzeitigen Bezahlung der Schäden nicht erforderlich sind, sowie der Cautionsfelder bleibt dem Ermessen der Direction überlassen.

§. 65. Capitalien zum Ankauf von Grundstücken anzulegen ist unter Zustimmung des Directorial-Raths nur in solchen Fällen zulässig, wo es entweder zum eigenen Geschäftsbetriebe oder zur Rettung oder Sicherstellung von Forderungen der Gesellschaft nothwendig wird.

§. 66. Die Hauptcasse und die Documente der Gesellschaft werden in einem, mit zwei verschiedenen Schlössern versehenen eisernen, feuerfesten Behältnisse im Geschäftslocale der Gesellschaft verwahrt. Den einen dieser Schlüssel führt das mit der beständigen Controlle der Geschäftsführung des General-Bevollmächtigten beauftragte Mitglied der Direction; den andern der General-Bevollmächtigte.

§. 67. Das Rechnungsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung und Bilanz muß innerhalb dreier Monate nach Beendigung des Rechnungsjahres aufgestellt werden.

§. 68. Die Bilanz wird nach folgenden Grundsätzen gezogen: Der Gesamteinnahme stehen als Ausgabe entgegen: a) die Kosten der Verwaltung und des Geschäftsbetriebs; b) die im Laufe des Jahres vorgekommenen Brandschäden, einschließlich einer den etwa noch schwebenden Ansprüchen entsprechenden Reserve. Der Ueberschuß bildet den Reingewinn, von welchem: c) die Gewinnantheile nach §. 40 und d) der von der Direction unter Zustimmung des Directorial-Raths zu bestimmende Antheil zur Bildung einer Capital-Reserve, in Abzug kommen. Der Rest wird e) unter die Actionaire als Dividende vertheilt.

§. 69. Wenn jedoch durch Verluste in den Vorjahren der durch die Einschüsse auf die Actien zusammengebrachte baare Fonds oder der Reserve-Fonds angegriffen ist, so ist der Gewinn des Rechnungsjahres zunächst zur Wiederherstellung dieser Fonds und sodann, wenn Nachschüsse eingefordert worden sind, zur Zurückzahlung dieser Nachschüsse zu verwenden.

§. 70. Der Reserve-Fonds soll allmählig auf die Höhe von Einhunderttausend Thaler gebracht werden.

§. 71. Die Dividende wird von der Direction sofort nach Aufstellung der Jahresrechnung festgesetzt und sofort den Actionairen zur Auszahlung angewiesen.

§. 72. Der Eigenthümer der Actie hat den Betrag der Dividende in das Formular zur Dividenden-Quittung einzurücken und die Quittung durch Unterschrift zu vollziehen. Als der zur Dividende sowie zur Empfangnahme der nach §. 69 zurückzugewährenden Nachschüsse Berechtigte wird Derjenige angesehen, welcher am Schlusse des Rechnungsjahres in den Büchern der Gesellschaft als Eigenthümer der Actie eingetragen war. Gegen Einlieferung der Dividenden-Quittung an die Gesellschaftscasse erfolgt die Zahlung an den Ueberbringer, ohne daß die Gesellschaft gehalten ist, dessen Legitimation zur Empfangnahme, oder die Richtigkeit der Unterschrift zu prüfen.

§. 73. Jede binnen fünf Jahren nach der Aufforderung zu ihrer Erhebung nicht abgeforderte Dividende verfällt zum Besten des Reserve-Fonds. Wenn ein Actionair von dem Abhandenkommen seiner Dividenden-Quittungen die Gesellschaft zeitig benachrichtigt, so wird dieselbe, jedoch ohne eine Verantwortlichkeit zu übernehmen, nach Möglichkeit dafür sorgen, daß die Zahlung nicht an unberechtigte Empfänger geleistet werde. Wenn dann auf eine solche, als verloren angegebene Dividenden-Quittung die Zahlung binnen fünf Jahren nicht erhoben ist, so wird der in der Gesellschaftscasse dafür verbliebene Betrag dem Verlierer ausgehändigt.

§. 74. Die vom Directorial-Rath geprüfte und dechargirte Rechnung nebst Bilanz wird jährlich der ordentlichen General-Versammlung vorgelegt; auch ist das Resultat sämmtlichen Actionairen mitzutheilen.

### **IX. Abänderung des Statuts und Auflösung der Gesellschaft.**

§. 75. Aenderungen oder Ergänzungen des Statuts, sowie die Auflösung der Gesellschaft können nur von einer unter Angabe des Zwecks berufenen General-Versammlung beschlossen werden und zwar: 1) Abänderungen des Statuts mit Ausnahme des §. 10. Abs. 2. gedachten Bestimmung auf Antrag der Direction oder des Directorial-Raths oder auf schriftlichen Antrag von Actionairen, welche mindestens ein Viertel sämmtlicher Stimmen besitzen, wenn drei Viertel der Stimmen der Erschienenen dem Antrage zustimmen; dieselben unterliegen der Genehmigung der Großherzoglichen Regierung; 2) die Auflösung: a) wenn sich das Grund-Capital der Gesellschaft durch Verluste bis auf die Hälfte vermindert haben sollte; b) auf schriftlichen Antrag von Actionairen, welche die Hälfte sämmtlicher Stimmen besitzen, wenn dieser von drei Viertel der erschienenen Stimmen zum Beschluß erhoben wird.

§. 76. Wenn die Auflösung der Gesellschaft beschlossen ist (§. 4.), oder wenn ihre statutenmäßige Dauer abläuft, ohne daß vorher die Fortdauer von der General-Versammlung beschlossen worden, so dauert die bisherige Direction der Gesellschaft fort, bis sämmtliche Angelegenheiten derselben von ihr liquidirt sind. Der Direction

ist für diese Mithwaltung durch den Directorial-Rath eine angemessene Remuneration zu bewilligen.

### **X. Schiedsgericht.**

§. 77. Streitigkeiten, welche zwischen Actionairen, dem General-Bevollmächtigten und der Direction entstehen sollten, sind, falls dieselben gütlich nicht zu schlichten wären, in allen Fällen durch Schiedsrichter zu entscheiden.

§. 78. Der Antrag auf schiedsrichterliche Entscheidung ist bei dem Stadtmagistrate zu Oldenburg, und im Falle der Ablehnung bei Großherzoglicher Regierung daselbst anzubringen. Die den Antrag annehmende Behörde wird, unter Androhung von Geldstrafen oder geeigneten Präjudizien, die Constituirung des Schiedsgerichts herbeiführen und durch Ladungen u. die erforderliche Hülfe leisten.

§. 79. Das Schiedsgericht soll aus drei Personen bestehen, von welchem jede Partei einen Schiedsrichter und der Stadtmagistrat zu Oldenburg, eventuell die Großherzogliche Regierung, auf desfälliges Ersuchen einen Obmann wählt. Die Schiedsrichter, so wie der Obmann müssen, wenn möglich in der Stadt Oldenburg, jedenfalls aber im Lande wohnen. Von diesen aber muß wenigstens einer ein Rechtskundiger sein.

§. 80. Die Schiedsrichter dürfen zu keinem der streitenden Theile in einem Verhältniß stehen, welches sie gesetzlich hindern könnte, mit voller Kraft für und wider die beiden Theile Zeugniß abzulegen.

§. 81. Das Schiedsgericht ist verpflichtet, sich in Oldenburg zu constituiren daselbst zu verfahren; und die Parteien müssen gleichfalls in dieser Stadt vor demselben erscheinen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen und dessen Namen dem Schiedsgericht schriftlich anzeigen; doch hat das Schiedsgericht die Befugniß, nach seinem Ermessen das persönliche Erscheinen der Parteien oder einer derselben zu verlangen.

§. 82. Die Entscheidung dieses Schiedsgerichts ist einem rechtskräftigen Urtheile gleich zu achten.

### **XI. Allgemeine Bestimmungen.**

§. 83. Die Grundsätze, nach welchen die Versicherungs-Verträge für die Gesellschaft abzuschließen sind, hat die Direction in gemeinschaftlicher Sitzung mit dem Directorial-Rathe festzustellen. Eine Abänderung derselben steht ihr unter gleicher Zustimmung jederzeit frei. Der Direction ist jedoch gestattet, unter besondern Umständen von diesen Grundsätzen abzuweichen.

§. 84. Die Gesellschaft erläßt alle Bekanntmachungen in den Oldenburgischen Anzeigen und in einem auswärtigen, von der General-Verammlung dazu bezeichneten Blatte. Nachdem die erforderlichen Bekanntmachungen zwei Mal in diesen Blättern erfolgt und seit der letzten Bekanntmachung 3 Tage verlaufen sind, kann kein Actionair sich mit Unbekanntschaft mit denselben entschuldigen.

§. 85. Die Großherzogliche Regierung in Oldenburg ist befugt, jederzeit durch eine Commission von der Verwaltung und Rechnungsführung der Gesellschaft Einsicht zu nehmen und nach Befinden den Directorial-Rath oder die General-Verammlung zusammen zu rufen, um sie zu geeigneten Beschlußnahmen zu veranlassen.

### **XII. Vorübergehende Bestimmungen.**

§. 86. Die Direction der Gesellschaft, welche künftig nach §. 27. durch die

Wahl der Gesellschaft zu ergänzen ist, besteht für die ersten Jahre aus folgenden Personen: 1) Rathsherr Kaufmann F. W. A. Ritter in Oldenburg. 2) Rathsherr Kaufmann C. Kläveemann daselbst. 3) Ober-Gerichts-Anwalt Dr. Grotskopff daselbst. Einer von diesen Directoren scheidet zur Zeit der nach Ablauf von zwei Jahren nach eingetretener Wirksamkeit der Gesellschaft stattfindenden General-Versammlung, der zweite zwei Jahre später und der dritte zwei fernere Jahre später aus. Die Reihenfolge wird durch das Loos bestimmt.

§. 87. Den Directorial-Rath bilden einstweilen die Begründer der Gesellschaft: 1) Kaufmann G. J. Ballin in Oldenburg. 2) Auctionator Brader in Zwischenahn. 3) Kaufmann H. Brauer in Großfedderwarden. 4) Hausmann Ehr. Dulling in Schlüte. 5) Postmeister Büdeler in Wechta. 6) Hausmann Dehe in Westerstede. 7) Kaufmann D. Finnen in Hookfiel. 8) Dr. Goldschmidt in Oldenburg. 9) Kaufmann F. B. Hegeler in Oldenburg. 10) Kaufmann J. H. Hoyer in Oldenburg. 11) Bürgermeister Kanzelmeyer in Esfleth. 12) Amts-Assessor Dr. Kläveemann in Bönningen. 13) Hausmann U. Lübben in Holzwardenwarp. 14) Kaufmann A. W. Menke in Barel. 15) Vermessungs-Inspector van Nessel in Oldenburg. 16) Obergerichts-Anwalt Rüder in Oldenburg. 17) Kaufmann Julius Schulze in Oldenburg. 18) Amtseinnehmer Westhoff in Cloppenburg.

§. 88. Nachdem mindestens die Hälfte des Actien-Capitals gezeichnet ist, wird eine General-Versammlung berufen, welche den Directorial-Rath in Gemäßheit des §. 47. neu zu wählen hat.

§. 89. Die im vorstehenden Paragraphen gedachte General-Versammlung bestimmt vorläufig auch die Remuneration, welche die Direction für ihre Bemühungen aus der Gesellschafts-Casse zu beziehen hat.

§. 90. Die Direction ist beauftragt, die Genehmigung des vorstehenden Statuts und die Ertheilung der juristischen Persönlichkeit an die Gesellschaft (Corporationsrecht) von Seiten Großherzoglicher Staatsregierung, nachzusuchen. Dieselbe ist ermächtigt, zu etwaigen von der Großherzoglichen Staatsregierung verlangten Abänderungen des vorstehenden Statuts nach ihrem Ermessen Namens der Gesellschaft ihre Zustimmung zu ertheilen.

## Anlage A.

## Formular zur Actie.

N<sup>o</sup>. 

**Actie**

**der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft  
für 500 Thlr.**

Inhaber dieser Actie, Herr N. N., hat vermöge derselben verhältnißmäßigen Antheil an der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft in Gemäßheit des Statuts.

Eine Uebertragung des Eigenthums dieser Actie ist ohne ausdrückliche hierunter be-

kundete Einwilligung sämmtlicher zeitigen Mitglieder der Direction nebst Contraſignatur des General-Bevollmächtigten oder deſſen Stellvertreters nicht gültig.

Wenn die Geſellſchaft an einen Interſſenten Forderungen irgend einer Art hat, ſo ſteht ihr das Retentions- und Compensationsrecht nicht bloß an den Austheilungen, ſondern ſelbſt an dem Werthe dieſer Actie zu.

Wird von Seiten des Gerichts eine Execution oder ein Arrest auf die Actie eines Mitgliedes ausgebracht, ſo iſt die Geſellſchaft berechtigt, dieſelbe ſofort öffentlich zu verkaufen und den Erlös zum gerichtlichen Depositum zu liefern.

Jede Verpfändung der Actie, welche ohne Genehmigung der Direction geſchieht, iſt ungültig.

Oldenburg, den

Oldenburger Verſicherungs-Geſellſchaft.

Die Direction.

Der General-Bevollmächtigte.

N. N. — N. N. — N. N.

N. N.

### Anlage B.

Formular zur Dividenden-Quittung.

## Dividenden-Quittung

für die

Actie **N.** 

der Oldenburger Verſicherungs-Geſellſchaft

für das Jahr .....

Die für das Jahr ..... von der Oldenburger Verſicherungs-Geſellſchaft ertheilte Dividende von Thlr. .... pro Actie bekenne hierdurch für die Actie Nr. .... empfangen zu haben und quittire der Geſellſchaftskaffe darüber.

....., den ...ten ..... 18...

(NB. Dividendenzahlungen, welche binnen fünf Jahren ſeit der Aufforderung zu ihrer Erhebung nicht abgefordert werden, ſind zum Beſten der Geſellſchaft verfallen.)

### Anlage C.

Formular des auszuſtellenden Wechſels.

..... den ..... für ..... Thaler.

Vierzehn Tage nach Wiederſicht zahle ich gegen dieſen meinen Wechſel an die Oldenburger Verſicherungs-Geſellſchaft, nicht an Ordre, bei der Hauptkaſſe der Geſellſchaft in Oldenburg die Summe von ..... Thaler und leiſte zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechſelrecht, inſofern mir dieſer Wechſel binnen dreißig Jahren präſentirt wird. Den Werth habe ich in einer Actie Nr. .... der Oldenburger Verſicherungs-Geſellſchaft empfangen.

N. N.

## Anhang,

enthaltend Abänderungen der §§. 5, 17, 39, 45, 52, 63, 68, 69  
und 84 Abs. 1. des Statuts.

### Auszug

aus dem amtlichen Protokolle der außerordentlichen General-Versammlung der Actionaire der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft vom 15. October 1859.

Die Versammlung beschloß: 1) die Abänderung der Statuten dahin, daß an die Stelle der §§. 17, 39, 45, 52, 63, 68, 69 und 84 Abs. 1. folgende Bestimmungen treten sollen:

§. 17. Nur solche Personen können als Actionaire zugelassen werden, welche innerhalb der Deutschen Bundesstaaten ihren Wohnsitz haben. Verändert ein Actionair seinen Wohnsitz, so hat er der Direction davon zeitig Anzeige zu machen. Geschieht dies nicht innerhalb dreier Monate, so steht derselben das Recht zu, zum öffentlichen Verkaufe der Actie zu schreiten (s. §. 11.). Verbunden ist die Direction hierzu unbedingt dann, wenn der Actionair seinen Wohnsitz außerhalb der Deutschen Bundesstaaten verlegt.

§. 39. Die Beschlüsse der Direction bedürfen der Zustimmung des Directorial-Raths, übrigens ohne daß es Dritten gegenüber einer desfalligen Bescheinigung bedarf, in folgenden Fällen: a) sofern es sich um eine Abweichung von der regelmäßigen Art einer Cautionleistung oder einer Anlegung von Geldern handelt. Eine Abweichung von den Vorschriften der §§. 45. und 63. ist jedoch nicht zulässig, b) wenn Grundstücke für die Gesellschaft erworben oder veräußert werden sollen, c) bei Feststellung der Vertrags-Bedingungen des General-Bevollmächtigten, d) bei der jährlichen Feststellung der vom Reingewinne zurück zu behaltenden Capital-Reserve, welcher jedoch mindestens der fünfte Theil (20 %) des Reingewinnes überwiesen werden muß.

§. 45. Der General-Bevollmächtigte muß bei der Gesellschaft mit mindestens 10 Actien interessirt sein, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaft deponirt werden.

§. 52. Insbesondere liegt dem Directorial-Rathe die Verpflichtung ob, die Revision der jährlich von der Direction abzulegenden Rechnung vorzunehmen, zu welchem Behufe derselbe berechtigt ist, Rechnungsverständige auf Kosten der Gesellschaft zuzuziehen. Die Entscheidung über die bei dieser Revision etwa aufgestellten Erinnerungen, sowie die Ertheilung der Decharge erfolgt von einer durch die General-Versammlung alljährlich zu erwählenden, aus drei Actionairen der Gesellschaft bestehenden Commission.

§. 63. Der baare Einschuß sowie der Reservefonds ist entweder gegen gute hypothekarische Sicherheit in denjenigen Staaten, in denen die Gesellschaft die Concession zum Geschäftsbetriebe erhalten hat, oder in Oldenburgischen, Preussischen, überhaupt solchen Papieren der ebengenannten Staaten anzulegen, welche nach deren Gesetzgebung depositalmäßige Sicherheit bieten.

§. 68. Die Bilanz wird nach folgenden Grundsätzen gezogen. Der Gesamt-Jahres-Einnahme stehen als Ausgabe entgegen: a) die Kosten der Verwaltung und des Geschäftsbetriebes, b) die im Laufe des Jahres vorgekommenen Brandschäden, einschließlich einer den etwa noch schwebenden Ansprüchen entsprechenden Reserve, c) die nach dem Zeitverhältnisse, jedoch unter Berechnung eines vollen Monats für jeden Bruchtheil eines solchen zu ermittelnde Prämien-Reserve. Der Ueberschuß bildet den Reingewinn, von welchem: d) der von der Direction unter Zustimmung des Directorial-Raths gemäß des §. 39. f., zu bestimmende Antheil zur Bildung einer Capital-Reserve, e) die Gewinn-Antheile nach §. 40. und der dem General-Bevollmächtigten nach §. 46. etwa contractmäßig zugestandene Antheil am Reingewinn in Abzug kommen. Der Rest wird f) unter die Actionaire als Dividende vertheilt.

§. 69. Wenn jedoch durch Verluste in den Vorjahren der durch die Einschüsse auf die Actien zusammen gebrachte baare Fonds oder der Reserve-Fonds angegriffen ist, so ist der Gewinn des Rechnungsjahres zunächst zur Wiederherstellung dieser Fonds zu verwenden. Nachschüsse, welche einmal eingefordert sind, werden dagegen nicht wieder zurückgezahlt.

§. 84. Abs. 1. Die Gesellschaft erläßt alle Bekanntmachungen in den Oldenburgischen Anzeigen, der Weser-Zeitung, zwei Preussischen, sowie nach dem Ermessen der Direction in einigen Blättern anderer Staaten, in denen sie zum Geschäftsbetriebe zugelassen ist. 2) gemäß des §. 5. der Statuten das Grundkapital auf 2 Millionen Thaler zu erhöhen, und 3) die Direction zu ermächtigen, zu etwaigen von den betreffenden Staats-Regierungen verlangten Abänderungen des Statuts und der sub 1. beschlossenen Bestimmungen Namens der Gesellschaft ihre Zustimmung zu erteilen.

Die vorstehenden Beschlüsse sind, insoweit erforderlich, durch Rescript der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung vom 31. December 1859 VIII. 557 genehmigt und durch das Gesetzblatt Nr. 44. vom 5. Januar 1860 zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

## Die Direction der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

**Dr. Großkopf. C. Klävemann. F. W. A. Ritter.**

Der General-Bevollmächtigte. **Johanning.**

\* \* \*

Vorstehende Concession der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft sowie das Statut dieser Gesellschaft werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.  
Magdeburg, den 16. Juni 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.